

→ Klageausdehnung des Schmerzensgeldbegehrens nach Ablauf der Verjährung und Tod des Verletzten bereits vor Klageerhebung

§§ 1325, 1497 ABGB; § 228 ZPO

Wenn der Verletzte bei Klageeinbringung bereits verstorben und die Erhebung einer Feststellungsklage (daher) unzulässig ist, kann bei Ausdehnung

des Schmerzensgeldbegehrens wegen eines unverhofft günstigen SV-GA Verjährung mit Erfolg eingewendet werden.

Sachverhalt

[Unfall und Klageeinbringung nach dem Tod des Verletzten]

Am 25. 2. 2006 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem K W verletzt wurde. Er verstarb am 15. 10. 2008. Mit der am 26. 2. 2009 eingelangten Klage (der Verlassenschaft nach K W) wurde ua ein Schmerzensgeld in Höhe von € 16.100,- begehrt sowie ein Begehren auf Feststellung der Haftung der Bekl für künftige Folgen aus dem Verkehrsunfall vom 25. 2. 2006 erhoben. Im Hinblick auf das Ableben von K W ließ die Kl das Feststellungsbegehren mit Schriftsatz vom 29. 4. 2009 wiederum fallen. Im Lauf des Verfahrens wurde infolge eines eingeholten SV-GA das Schmerzensgeldbegehren auf € 24.400,- ausgedehnt. Der Bekl wendete hiegegen Verjährung ein.

[E des ErstG]

Das ErstG wies das (restliche) Klagebegehren ab. Das BerG gab der Ber der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Vorbringen der Kl]

Zusammengefasst argumentiert die Kl, die durch das ursprünglich in der Klage enthaltene Feststellungsbegehren bedingte Unterbrechung der Verjährung in Bezug auf die Schmerzensgeldforderung des Verletzten sei nicht schon allein wegen der nach seinem Tod erforderlich gewordenen Einschränkung des Klagebegehrens rückwirkend weggefallen. Rechtspolitisch sei in vergleichbaren Konstellationen die Verknüpfung späterer Geltendmachung von Ansprüchen ausschließlich bei gestelltem Feststellungsbegehren „nicht haltbar“. Auch ein irrtümlich aufrechterhaltenes Feststellungsbegehren führe nämlich dazu, dass Ansprüche, die nach Ablauf von drei Jahren gemacht werden, nicht verjährt seien, wobei eine Ausdehnung auch aufgrund eines (unverhofft) günstigen SV-GA möglich sei. Hier sei ein Feststellungsbegehren erhoben und dieses wegen des Ablebens des Verletzten richtigerweise fallen gelassen worden. Erst durch das SV-GA habe die Kl vom tatsächlich entstandenen Schaden Kenntnis erlangt. Weil die Aufrechterhaltung des Feststellungsbegehrens nicht möglich gewesen sei, sei das ausgedehnte Klagebegehren nicht als verjährt anzusehen.

[Bestätigung der E des ErstG]

Dem sind die bereits vom ErstG zutr herausgearbeiteten Grundsätze der Rsp zur Bezifferung von Schmerzensgeldbegehren, zu den Wirkungen eines Feststellungsbegehrens und dem Ablauf der Verjährungsfrist entgegenzuhalten:

[Unterbrechungswirkung der Klage nur in Höhe des eingeklagten Betrags]

Nach § 1497 ABGB wird die Verjährung ua dann unterbrochen, wenn derjenige, der sich auf sie berufen will, von dem Berechtigten belangt und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Macht der Kl nur einen Teil seines behaupteten Anspruchs mit Klage geltend, wird die Verjährung nur für den eingeklagten Teilbetrag unterbrochen. Eine spätere Klageausdehnung wirkt daher nicht auf den Zeitpunkt der Klageeinbringung zurück (SZ 56/157 mwN; *Dehn* in KBB³ § 1497 Rz 5).

[Wirkung eines Feststellungsbegehrens bei Ausdehnung des Schmerzensgeldbegehrens]

Durch die Einbringung einer Feststellungsklage wird nach stRsp die Verjährung aller in diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen und daher zukünftigen Schadenersatzansprüche unterbrochen. Eine Ausdehnung des Schmerzensgeldbegehrens nach Ablauf der Verjährungszeit ist daher ohne Weiteres zulässig, wenn der Geschädigte nur innerhalb der Verjährungszeit auf Feststellung der Haftung des Schädigers für künftige Schäden geklagt hat (RIS-Justiz RS0034771; RS0031702). Die Geltendmachung weiterer Schäden nach Ablauf der Verjährungsfrist unter Berufung auf ein rechtzeitig erhobenes Feststellungsbegehren setzt jedoch voraus, dass das Feststellungsbegehren berechtigt ist (*Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Schmerzensgeld⁸ 306 f) oder lediglich deshalb abgewiesen wird, weil es – nach Erhebung eines Leistungsbegehrens – versehentlich aufrechterhalten wird (SZ 55/159; 2 Ob 207/00 f).

[Anwendung in casu]

Im vorliegenden Fall war das Feststellungsbegehren schon von Anfang an nicht berechtigt, weil K W im Zeitpunkt der Klageeinbringung bereits (seit vier Monaten) verstorben war, weshalb künftige Unfallschäden schon im Zeitpunkt der Klageeinbringung ausgeschlossen waren. Bereits bei Einbringung der Klage wäre es für die Kl möglich gewesen, den Schmerzensgeldanspruch umfassend und abschließend abzuschätzen. Der Verjährungseinwand der Bekl in Bezug auf die nach Vorliegen des GA erfolgte Ausdehnung ist damit, wie das ErstG zutr ausführte, berechtigt. Die in der Ber angestellten allg Überlegungen sind nicht nachvollziehbar. Der Tod des Verletzten muss der Kl schon im Zeitpunkt der Klageeinbringung bekannt gewesen sein; sie hätte dies entsprechend berücksichtigen müssen, wobei ihr bei der Abschätzung des Schmerzensgeldbegehrens allenfalls auch das Kostenprivileg des § 43 Abs 2 ZPO zugute gekommen wäre. Die zuletzt vorgenommene Ausdehnung erfolgte zu spät. →

ZVR 2012/163

§§ 1325, 1497
ABGB;
§ 228 ZPO

OLG Wien
28. 3. 2011,
16 R 7/11 h
(LGZ Wien
22. 11. 2010,
55 Cg 38/09 a)

Zu den wechselseitigen Auswirkungen von Feststellungsklage, Ausdehnung eines Schmerzensgeldbegehrens (infolge günstiger SV-GA) und Verjährungseinrede bei Tod des Verletzten schon vor Klageeinbringung.

Anmerkung:

1. Der Verletzte ist tot. Er hatte die Schmerzen; das Schmerzgeld liquidieren seine Erben. Sieht man das mit der ganz hM als zulässig an, kann es aber nicht sein, dass ein Kl in der Anspruchsdurchsetzung anders behandelt wird als der Verletzte selbst. Das Feststellungsbegehren ist ein Rechtsbehelf, der davor bewahren soll, dass künftige Schäden verjähren. Ist ein realer Schaden eingetreten, muss der Verletzte wegen künftiger vorhersehbarer Schäden ein Feststellungsbegehren stellen, um zu verhindern, dass ihm der Ersatzpflichtige die Verjährungseinrede entgegensetzt.

2. Diese Grundsätze werden auf den Fall übertragen, dass der Verletzte ohne SV-GA nicht abschätzen kann, wie umfassend seine – auch vergangenen – Schmerzen sind. Wenn sich im Verfahren aufgrund eines günstigen SV-GA herausstellt, dass ihm ein höheres Schmerzgeld zusteht, als ursprünglich angenommen, kann eine Ausdehnung ohne Gefahr der Einwendung der Verjährungseinrede nur dann erfolgen, wenn er ein Feststellungsbegehren erhoben hat.

3. Im konkreten Fall hatte die Kl ein Feststellungsbegehren erhoben, dieses aber wieder zurückgezogen, weil der Verletzte im Zeitpunkt der Klageeinbringung bereits tot war. Der Fall derzeit nicht vorhersehbarer zusätzlicher künftiger Schmerzen konnte sich wegen des Todes des Verletzten nicht mehr verwirklichen. Das Feststellungsbegehren – so das OLG – war von Anfang an unzulässig.

4. Jedenfalls bei dieser Prämisse ist die E aber **unzutreffend** und berücksichtigt nicht die Zielsetzungen des Verjährungsrechts: Das Verjährungsrecht stellt nämlich primär eine Saumsal für einen (objektiv) untätigen Gläubiger dar. Wer nicht die gebotenen Schritte setzt, dem entzieht die Rechtsordnung den Schutz der staatlichen Durchsetzbarkeit des Anspruchs. Es stellt sich dann aber die Frage: War die Kl säumig?

5. Das ist zu verneinen. Wenn man die Vererblichkeit des Schmerzgeldanspruchs bejaht und der Verletzte die Möglichkeit gehabt hätte, im Lauf des Verfahrens – bei Einbringung einer Feststellungsklage – bei ei-

nem günstigen SV-GA das Begehren auszudehnen, muss diese Möglichkeit auch der Kl als Universalsukzessorin zukommen. Wenn ihr die Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage – wegen des Todes des Verletzten – genommen ist, kann es darauf eben nicht ankommen. Zu bedenken ist, dass die Kl keinen Einfluss darauf hat, wie rasch ein SV-GA erstellt wird. Dass sie hier die Klage am letzten möglichen Tag eingebracht hat, kann daran nichts ändern.

6. Womöglich sollte man das zum Anlass nehmen, die Ausdehnung des Schmerzgeldanspruchs nach einem günstigen SV-GA nach Klageeinbringung, aber Ablauf der Verjährungsfrist, von einem vorherigen Feststellungsbegehren abhängig zu machen, grundsätzlich zu überdenken. Das Feststellungsbegehren sollte mE nur insoweit zur Verjährungsunterbrechung erforderlich sein, soweit es sich um **vorhersehbare** künftige Schadensfolgen handelt. Beim Ausmaß der Schmerzen, die erst der SV in einem GA feststellt, ist das allerdings nicht der Fall.

7. Kaum zu überzeugen vermag auch die Alternative, daran festzuhalten, in einem solchen Fall die Verjährungsunterbrechung von einer Feststellungsklage abhängig zu machen, mag diese auch unzulässig sein. Die Rechtsordnung kann nicht auf der einen Seite etwas verlangen, was sie auf der anderen gerade nicht zulässt.

8. Darüber hinaus dürfte im vorliegenden Sachverhalt nicht bedacht worden sein, dass es durch die Antragsanmeldung beim gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer gem § 27 Abs 2 KHVG zu einer Hemmung der Verjährung bis zur Ablehnung des Anspruchs gekommen ist, mag dieser in seiner konkreten Höhe auch noch gar nicht erhoben worden sein. Ob dieser Zeitraum ausschlaggebend gewesen wäre, ist dem Sachverhalt allerdings nicht zu entnehmen. IdR lehnt ein Kfz-Haftpflichtversicherer ein erhobenes Begehren nicht innerhalb von 48 Stunden ab. Vielmehr erfolgen eine Prüfung, ein Schriftwechsel und dann erst eine partielle Erfüllung bzw abschließende Ablehnung, sodass die Einbringung einer Klage erforderlich ist.

Christian Huber, RWTH Aachen

[JUDIKATURÜBERSICHT VERWALTUNG]

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 5 Abs 2 StVO

ZVR 2012/164

Bedienungsanleitung Alkomat, keine SV-Beziehung bei Verweigerung

Der Beziehung eines Sachverständigen zur Klärung der Frage, ob allenfalls doch entgegen der Bedienungsanleitung ein verwertbares Resultat beim Atemalkoholtest zu erzielen gewesen wäre, ist nicht erforderlich.

Der wegen einer Übertretung des § 5 Abs 2 StVO im Instanzenzug bestrafte Bf verweigerte die Untersuchung der

Atemluft auf Alkoholgehalt dadurch, dass er sich nach der Aufforderung zur Atemluftuntersuchung trotz ausdrücklicher Belehrung darüber, dass er bis zur Ablegung des Alkotests nichts zu sich nehmen dürfe, insb weder Speisen noch Getränke, zur Fahrerkabine des von ihm zuvor gelenkten Fahrzeugs begeben und einen Kaugummi in den Mund genommen hat.

Dazu führte der VwGH aus, dass nach stRsp als Verweigerung, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, ein Verhalten des Untersuchten gelte, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindere. Ein solches sei auch darin zu erblicken, dass der Proband – trotz vorheriger Belehrung – ein Verhalten